

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16 bis 19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für wirt-
schaftliche Angelegenheiten
Schwarzenbergplatz 1
1011 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	70 -GEZ 9 88
Datum:	7. SEP. 1988
Verteilt	7. OKT. 1988 <i>Haltwölz</i>

LAD-VD-7650/60

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 531 10	Durchwahl	Datum
551.309/8-VIII/1/88	Dr. Stöberl		2108	4. Okt. 1988

Betrifft

Entwurf einer Novelle zum Fernwärmeförderungsgesetz; Begutach-
tungsverfahren

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, zum übermittelten Entwurf einer Novelle zum Fernwärmeförderungsgesetz wie folgt Stellung zu nehmen:

Zunächst sei darauf hingewiesen, daß der Novellenentwurf am 20. September 1988 beim Amt der NÖ Landesregierung eingelangt ist und eine Stellungnahme bis 29. September 1988 erbeten wurde. Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, mehrere Abteilungen des Amtes mit dem Entwurf zu befassen und weil die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung vorsieht, daß Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen des Bundes der kollegialen Beratung und Beschlußfassung durch die Landesregierung vorbehalten sind, war jedoch die Einhaltung dieses Termins nicht möglich.

Die unangemessen kurz festgesetzte Begutachtungsfrist gibt allerdings Anlaß zu ersuchen, in Hinkunft darauf zu achten, daß Begutachtungsfristen so festgelegt werden, daß eine Begutachtung auch tatsächlich möglich ist. Andernfalls wäre Sinn und Zweck des Begutachtungsverfahrens in Frage gestellt.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes beehrt sich die NÖ Landesregierung folgendes zu bemerken:

- 2 -

Zu § 2 Abs. 1:

Da "sonstige Unternehmen" Fernwärmemaßnahmen nicht als Hauptzweck des Unternehmens setzen, wäre zu überlegen, ob hier nicht eine Differenzierung zu Fernwärmeversorgungsunternehmen angebracht wäre.

Zu § 6 Abs. 1:

Für Biomasseprojekte sollten die Förderungssätze auf mindestens 30 % erhöht werden. Dies deshalb, weil die Errichtung von Fernwärmesystemen auf Biomassebasis äußerst kostenintensiv ist. Aufgrund der derzeitigen Ölpreissituation können diese Anlagen nicht alleine über den Wärmepreis amortisiert werden. Besonders bäuerliche Betreibergruppen brauchen zumindest Starthilfen in der Höhe von 30 bis 50 %.

Zu § 6 Abs. 2:

Der gesetzlichen Festlegung des Finanzierungsbeitrages anderer Gebietskörperschaften in der Höhe der Bundesförderung, während derzeit ein vereinbartes Förderungsverhältnis Bund:Land Niederösterreich = 3:1 besteht, muß entgegengetreten werden. Es wäre wohl Sache des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten gewesen, zuvor in Verhandlungen über eine Änderung des Förderungsverhältnisses einzutreten.

Zu § 9 Abs. 2:

Voraussetzung einer Förderung der Erstellung und Aktualisierung von Wärmenachfrageatlanten und Abwärmekatastern wäre, daß deren wirtschaftliche Nutzung und Frequentierung erwiesen ist. Dies sollte auch in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Zu § 16:

Es ist nicht einzusehen, daß die Länder zwar in die Finanzierung eingebunden werden, nicht aber auch im Förderungsbeirat vertreten sein sollen.

- 3 -

Im übrigen müßte bei der Förderung von Biomassevorhaben jedenfalls zusätzlich ein Vertreter jener Landwirtschaftskammer als Mitglied berufen werden, in deren Bundesland das Vorhaben vorgesehen ist.

Zu § 19:

Aus Gründen der Kostenminimierung wäre zu überlegen, inwieweit als Sachverständige amtliche Sachverständige herangezogen werden sollten.

Im übrigen sei bemerkt, daß die Beiziehung eines Sachverständigen durch den Förderungsbeirat auf Kosten des Antragstellers insbesondere bei einer Ablehnung des Förderungsantrages unzumutbar ist. Für den Antragsteller ist nämlich im voraus nicht absehbar, in welcher Höhe Kosten auf ihn zukommen können.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 4 -

LAD-VD-7650/60

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

